

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG)
Bundespolizeigewerkschaft

Finanzrichtlinie

§ 1

Das Kassenwesen steht unter der Aufsicht des Bundesvorstandes. Diese Finanzrichtlinie und deren Änderungen beschließt der Bundeshauptvorstand.

§ 2

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen. Durch Beschluss des Bundesvorstandes können Teile des Vermögens in festverzinslichen Wertpapieren oder auf Festgeldkonten angelegt werden.

§ 3

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu erfassen und übersichtlich zu führen. Hiermit können zur Buchführung und –haltung qualifizierte Fachkräfte beauftragt werden.

Jede Einnahme und Ausgabe muss durch einen ordentlichen Beleg nachgewiesen werden. Jeder Beleg ist nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Die Buchführung ist monatlich zur Feststellung des Kassenbestandes abzuschließen.

Dem Bundesvorstand ist quartalsweise ein schriftlicher Nachweis über die Kassenlage zu erstatten.

§ 4

Zur Bestreitung des täglichen Geschäftsbedarfs der Geschäftsstellen führen diese im Auftrag des/der Geschäftsführers/in jeweils eine Handkasse, deren Bestand 300,00 € nicht übersteigen soll. Die Mittelzuweisung erfolgt durch den/die Schatzmeister/in.

Die Handkasse ist monatlich unter Beachtung des § 3 Satz 2 mit dem/der Schatzmeister/in abzurechnen.

§ 5

Der Bundesvorstand legt dem Bundeshauptvorstand für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresabschluss zur Kenntnisnahme und für jedes neue Kalenderjahr

einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Die einzelnen Titel im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Anweisungen zur Auszahlung können im Rahmen des Haushaltsplanes der/die Bundesvorsitzende oder der/die 1. Stellv. Bundesvorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in geben. Vom Haushaltsplan abweichende Einzelausgaben über 2.000,00 € bedürfen der Zustimmung des/der Bundesvorsitzenden oder des/der 1. Stellv. Bundesvorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in, über 6.000,00 € der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Regelmäßig wiederkehrende, im Haushaltsvoranschlag verankerte Ausgaben (z.B. Personalkosten, laufende wiederkehrende Rechnungen) sind vom/von der Schatzmeister/in unmittelbar anzuweisen. Hiermit können auch die Geschäftsstellen von ihm beauftragt werden.

§ 7

Die Prüfung der Kasse hat gemäß Satzung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Haushalts- und Kassenführung. Über das Prüfergebnis haben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der dem Bundesvorstand und dem Bundeshauptvorstand vorzulegen ist. Dem Bundesdelegiertentag und dem Bundeshauptvorstand ist gemäß § 9 Abs. 5 Buchstabe d) der Satzung mündlich zu berichten.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit einzelner Ausgaben können die Kassenprüfer schriftliche Fragen an den Bundesvorstand stellen.

§ 8

Die Höhe der Reisekosten und der Tätigkeitsvergütung richtet sich nach der Anlage zu dieser Finanzrichtlinie, die vom Bundeshauptvorstand zu beschließen ist.

§ 9

Durch Beschlussfassung des Bundesdelegiertentages, gem. §5 (1) der Satzung der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft e.V. vom 06.10.2011, sind folgende Mitgliedsbeiträge vorgesehen:

- Für alle aktiven Beamte/innen beträgt der Beitrag 0,6% der 1.Erfahrungsstufe vom Grundgehalt
- Für Beamtenanwärter/innen beträgt der Beitrag einheitlich 3,00 Euro
- Für Auszubildende beträgt der Beitrag einheitlich 1,60 Euro
- Tarifbeschäftigte entrichten den Beitrag in folgender Staffelung:
 - E1 - E8 = 7,50 Euro
 - E9 – E12 = 12,00 Euro
 - E13 – E15 = 16,00 Euro
- Teilzeitbeschäftigte entrichten einen Beitrag entsprechend ihres prozentualen Arbeit Anteiles, jedoch mindestens 6,00 Euro

- Pensionäre / Rentner/innen entrichten einen Beitrag entsprechend ihres prozentualen Beitrages als Aktive/r, jedoch mindestens 6,00 Euro
- Beschäftigte in Altersteilzeit entrichten ihren Beitrag wie folgt:
 - Aktive Phase: Regelbeitrag
 - Passive Phase: Pensionärs- / Rentnerbeitrag

Gem. der Satzung der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft e.V. vom 06.10.2011 werden Mitgliedsbeiträge grundsätzlich durch ein bankübliches Einzugsverfahren eingezogen. Bisherige Einzugsverfahren und Einzugsermächtigungen gelten fort.

§ 10

Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesdelegiertentages vom 06.10.2011 wurde diese Finanzrichtlinie durch den Bundesvorstand in Wahrnehmung der Geschäfte des Bundeshauptvorstandes am 09.11.2011 beschlossen und mit Beschluss des Bundeshauptvorstandes am 28.05.2019 ergänzt.